

Vorsorgeausweis per Stichtag

Personaldaten

| | | |
|------------------------------|-----------------------------|-------------|
| Vorname und Name | Hans Muster | |
| Vertrag / Plan / Vers.Nr. | 701000 / 700-BVGM-S / 30019 | |
| SV-Nummer | 756.1234.5678.97 | |
| Geburtsdatum / Geschlecht | 04.10.1965 / M | Vertraulich |
| Zivilstand / Datum | ledig / | Herr |
| Eintritt PK / Pens.datum | 01.01.2018 / 31.10.2030 | Hans Muster |
| Arbeitgeber | GEWERBEPENSIONSKASSE | |
| Personenkreis | (keine) | |
| Beschäftigungs- / IV-Grad PK | 100.00% / 0.00% | |

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren Ausweise. Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten. Alle Angaben in CHF.

¹ Zinssatz im Jahr 2019: 1.00%

² Angenommener Projektionszinssatz: 1.00%

³ Schriftl. Anmeldung erforderlich (Formular Website)

Grunddaten

Lohn 1

| | | |
|---|-----------|---|
| Gemeldeter Jahreslohn | 73'255.00 | 1 |
| Versicherter Lohn (Sparen) | 48'370.00 | 2 |
| Versicherter Lohn (Risiko) | 48'370.00 | |
| Vorhandenes Altersguthaben ¹ | 67'024.75 | 3 |
| davon Altersguthaben nach BVG | 49'901.35 | 4 |

Einlagen / Vorbezüge

Eingang FZL
01.01.2018
59'145.70

5

| Kontoauszug | Saldo 01.01.2018 | Zins | Sparbeitrag | Einlagen inkl. Zins | Saldo 31.12.2018 |
|-------------|------------------|------|-------------|---------------------|------------------|
| | 0.00 | 0.00 | 7'287.60 | 59'737.15 | 67'024.75 |

Beiträge

Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Total

| | | | | | | |
|----------------------------|-------|---------------|-------|---------------|---------------|---|
| Sparbeitrag pro Jahr | 7.50% | 3'627.60 | 7.50% | 3'627.60 | 7'255.20 | 6 |
| Risikobeitrag pro Jahr | | 1'122.00 | | 1'122.00 | 2'244.00 | 7 |
| Verwaltungskosten pro Jahr | | 144.60 | | 145.20 | 289.80 | 8 |
| Abzug pro Monat | | 407.85 | | 407.90 | 815.75 | |

Altersleistungen ⁹

¹¹ ¹²

Alterskapital ²

Umwandlungssatz

Rente / Monat ¹³

Rente / Jahr

| (exkl. Kinderrente) ¹⁰ | Total / BVG / Überobligatorium | BVG / Überobligatorium | | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|------------------------|--|----------|-----------|
| Alter 58 | 111'724.30 / 93'757.10 / 17'967.20 | 5.400% / 4.400% | | 487.80 | 5'853.60 |
| Alter 59 | 121'548.80 / 103'401.90 / 18'146.90 | 5.600% / 4.500% | | 550.60 | 6'607.20 |
| Alter 60 | 131'471.50 / 113'143.10 / 18'328.40 | 5.800% / 4.650% | | 617.90 | 7'414.80 |
| Alter 61 | 141'493.40 / 122'981.70 / 18'511.70 | 6.000% / 4.750% | | 688.20 | 8'258.40 |
| Alter 62 | 151'615.55 / 132'918.75 / 18'696.80 | 6.200% / 4.900% | | 763.10 | 9'157.20 |
| Alter 63 | 161'838.90 / 142'955.15 / 18'883.75 | 6.400% / 5.050% | | 841.90 | 10'102.80 |
| Alter 64 | 172'164.45 / 153'091.90 / 19'072.55 | 6.600% / 5.200% | | 924.65 | 11'095.80 |
| Alter 65 | 182'593.35 / 163'330.00 / 19'263.35 | 6.800% / 5.400% | | 1'012.20 | 12'146.40 |

Invaliditätsleistungen

Rente / Monat

Rente / Jahr

| | | | |
|--|--------|-----------|----|
| Invalidenrente (Wartefrist 24 Monate) | 955.45 | 11'465.40 | 14 |
| Invaliden-Kinderrente pro Kind bis Alter 18, resp. 25 (Wartefrist 24 Monate) | 191.10 | 2'293.20 | 15 |
| Beitragsbefreiung (Wartefrist 3 Monate) | | | 16 |

Todesfalleleistungen ¹⁷

Rente / Monat

Rente / Jahr

| | | | |
|--|--------|----------|----|
| Ehegattenrente / Lebenspartnerrente ³ (Todesfallkapital gemäss Reglement) ²⁰ | 573.25 | 6'879.00 | 18 |
| Waisenrente pro Kind bis Alter 18, resp. 25 | 191.10 | 2'293.20 | 19 |

Weitere Angaben

| | | |
|--|------------|----|
| Voraussichtliches Alterskapital ohne Zins im Pensionierungsalter 65 | 168'607.95 | 21 |
| Saldo Scheidung | 0.00 | 22 |
| Saldo Wohneigentumsvorbezug | 0.00 | 23 |
| Verpfändung eingetragen | nein | 24 |
| Möglicher Vorbezug für Wohneigentum | 33'512.40 | 25 |
| Maximal möglicher Einkauf (Einkaufsformular für definitive Berechnung verlangen) | 130'469.70 | 26 |

Lesehilfe und Erklärungen zum Vorsorgeausweis

1 Gemeldeter Jahreslohn: Vom Arbeitgeber gemeldeter Bruttolohn, welcher die Basis für alle Berechnungen bildet.

2 Versicherter Lohn: Um einen allfälligen Koordinationsabzug (z. B. CHF 25'095 gem. BVG) reduzierter, tatsächlich in der Pensionskasse versicherter Jahreslohn. Dieser kann auf eine bestimmte Höhe limitiert sein. Es ist zudem möglich, dass z. B. für den Sparteil ein anderer Lohn versichert wird als für den Risikoteil. Deshalb können auf dem Vorsorgeausweis mehrere versicherte Löhne angegeben sein. Details dazu enthält der Vorsorgeplan des Arbeitgebers.

3 Vorhandenes Altersguthaben (obligatorischer und überobligatorischer Bereich), welches sich per Stichtag auf dem persönlichen Alterskonto der versicherten Person befindet und bei Verlassen der Vorsorgeeinrichtung zur Auszahlung gelangt (Austrittsleistung per Stichtag).

4 Altersguthaben nach BVG: gesetzlich vorgeschriebener (obligatorischer) Anteil des Altersguthabens.

5 Einlagen/Vorbezüge: Hier werden Einlagen, wie z. B. eingebrachte Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen, Überträge aus Ehescheidung sowie Vorbezüge z. B. für selbstbewohntes Wohneigentum oder infolge von Ehescheidungen ausgewiesen.

6 Sparbeitrag: Gutschrift auf dem Altersguthaben.

7 Risikobeitrag: Kosten für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität.

8 Verwaltungskosten: Kosten für den Verwaltungsaufwand.

9 Die Altersleistungen können in Form einer monatlichen Rente oder als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden. Bei der **GEWERBE-PENSIONSKASSE** ist auch eine beliebige Kombination aus Renten- und Kapitalauszahlung möglich.

Rücktrittsalter: Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt für Männer 65 Jahre, für Frauen 64 Jahre.

Vorzeitige Pensionierung: Diese ist ab Alter 58 mit entsprechender Rentenkürzung möglich. Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung kann eine AHV-Überbrückungsrente aus der Pensionskasse bezogen werden. Der Bezug der AHV-Überbrückungsrente bewirkt eine lebenslange Kürzung der Altersrente und allfälliger Pensionierten-Kinderrenten.

Aufschub der Pensionierung: Sofern die versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters weiterarbeitet, kann sie die Pensionierung ganz oder teilweise aufschieben – maximal jedoch für 5 Jahre.

10 Pensionierten-Kinderrente: Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Wenn die Kinder in Ausbildung sind, werden die Renten bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

11 Voraussichtliches ordentliches Alterskapital im Rentenalter: Dieser Betrag wird anhand des Vorsorgeplans auf dem aktuellen versicherten Lohn und mit dem aktuellen Zinssatz hochgerechnet. Jede Veränderung des Vorsorgeplans, des versicherten Lohns oder des Zinssatzes bewirkt eine Veränderung dieses Betrags.

12 Die berufliche Vorsorge besteht aus dem BVG-Minimum und einem eventuellen überobligatorischen Teil. Der **BVG-Teil** umfasst den Lohnbereich von CHF 21'510 bis 86'040, der überobligatorische Teil beinhaltet höhere oder tiefere versicherte Lohnanteile sowie höhere Sparbeiträge als das BVG vorschreibt. Auch alle Einzahlungen vor der Einführung des BVG im Jahr 1985 sind überobligatorisch.

13 Voraussichtliche Altersrente: Die Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes mit dem Alterskapital. Für das BVG-Obligatorium und das Überobligatorium gibt es getrennte Umwandlungssätze. **Rentenumwandlungssatz:** Bei einem Kapital von CHF 1'000 ergibt sich bei einem Rentenumwandlungssatz von 6.8% eine jährliche Rente von CHF 68.

14 Die Risiken **Tod** und **Invalidität** werden je nach Ursache (Krankheit/Unfall) von verschiedenen Sozialversicherungen abgedeckt. Sind mehrere Einrichtungen zuständig, erfolgt zur Vermeidung einer Überentschädigung eine Koordination. Durch entsprechende Kürzungen werden die Leistungen an die versicherte Person auf höchstens 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes begrenzt.

15 Invaliden-Kinderrente: Personen, welche Anspruch auf eine Invalidenrente haben, haben für Kinder unter 18 Jahre Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten. Wenn die Kinder in Ausbildung sind, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

16 Beitragsbefreiung: Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% wird nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist die Beitragsbefreiung entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. gemäss Rentenberechtigung bei der Eidg. IV gewährt.

17 Die auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesenen **Todesfalleleistungen** gelten bei einem allfälligen Todesfall vor Pensionierung. Die hinterbliebenen Ehegatten von Rentenbezüglern erhalten 60% bzw. Waisen 20% der laufenden Rente.

18 Der anspruchsberechtigte Partner kann die ausgewiesene Rentenleistung auch als einmalige Kapitalabfindung beziehen. **Lebenspartnerrente:** Anspruch auf eine Lebenspartnerrente haben Personen, welche mindestens in den letzten 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz geführt haben oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen müssen. Beide Personen müssen unverheiratet sein. Bei Altersrentnern wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits bei der Pensionierung erfüllt waren.

19 Waisenrente: Diese Rente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Wenn die Waisen in Ausbildung sind, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt.

20 Todesfallkapital: Bei Tod einer versicherten Person wird das vorhandene Altersguthaben nach Abzug des Kapitals, welches für die Ausrichtung der Hinterbliebenenrenten benötigt wird, als Todesfallkapital ausbezahlt. Es kann auch explizit ein zusätzliches Todesfallkapital versichert sein.

21 Voraussichtliches Alterskapital ohne Zins im Pensionierungsalter: Dieser Betrag wird anhand des Vorsorgeplans auf dem aktuellen versicherten Lohn ohne Berücksichtigung von Zinsen hochgerechnet. Jede Veränderung des Vorsorgeplans oder des versicherten Lohns bewirkt eine Veränderung dieses Betrags.

22 Saldo Scheidung: Dieser Betrag entspricht der Differenz der Überträge infolge von Ehescheidungen an den geschiedenen Ehepartner und der von der versicherten Person getätigten Wiedereinkäufe. Der ausgewiesene Saldo darf uneingeschränkt wieder eingekauft werden. Die ansonsten geltenden Einkaufsbegrenzungen sind für den Wiedereinkauf bei Ehescheidung nicht anwendbar.

23 Saldo Wohneigentumsvorbezug: Dieser Betrag entspricht der Differenz der erfolgten Vorbezüge für Wohneigentum und der von der versicherten Person getätigten Rückzahlungen.

24 Verpfändung: Zeigt an, ob das vorhandene Altersguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet ist.

25 Möglicher Vorbezug für Wohneigentum: Diese Summe kann zum Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum und zur Amortisation von Hypotheken bezogen werden, sofern seit dem letzten Vorbezug mindestens 5 Jahre vergangen sind und die versicherte Person nicht älter als 50 Jahre ist. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres gelten Einschränkungen bei der Höhe des Vorbezugs. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt, mit Ausnahme des Erwerbs von Anteilen an Wohnbaugenossenschaften, CHF 20'000.

26 Maximal möglicher Einkauf: Beitragslücken infolge von fehlenden Beitragsjahren oder Lohnerhöhungen können mit freiwilligen Einkäufen ausgeglichen werden. Eine Beitragslücke besteht, wenn das gesamte vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das gemäss Vorsorgeplan theoretisch maximale Guthaben. Freiwillige Einkäufe können in der Regel vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Da es von steuerlicher Seite her Einkaufsbegrenzungen gibt, empfehlen wir eine vorgängige Rücksprache mit der zuständigen Steuerbehörde. Die Berechnung basiert auf dem Zinssatz von 2%, wenn im Vorsorgeplan nichts anderes bestimmt ist.

Zahlen ab 2021